Satzungsänderungsantrag: Angleichung der Satzung an die Geschlechtervielfalt

Antragsteller: Satzungsausschuss, KjG-Diözesanleitung

Die KjG-Frühjahrsdiözesankonferenz 2022 möge beschließen:

Die Satzung des KjG-Diözesanverbands wird wie folgt an den Beschluss „Umsetzung der Geschlechtervielfalt in den Strukturen" der KjG-Bundeskonferenz 2019 zur Geschlechtervielfalt angepasst. Ebenfalls werden die Grundlagen und Ziele sowie die Auflösung und Rechtsform der Pfarreien der Bundessatzung angeglichen.

Alte Satzung	Neue Satzung
Grundlagen und Ziele In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied in der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.	**Grundlagen und Ziele** In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen ~~Mädchen und Jungen, Frauen und Männer~~ alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.
Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.	Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.
Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.	Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.
Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.	Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich	Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich

orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land, als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.	orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
1 Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden. Die*Der Einzelne wird Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied in dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Die Mitglieder bis 13 Jahre bilden die Kinderstufe. Die Mitglieder von 14 bis 17 Jahre bilden die Jugendstufe. Die Mitglieder über 17 Jahre bilden die Stufe junge Erwachsene. Die Übergänge zwischen den Altersstufen können beweglich gestaltet werden. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die jeweilige Beschlussfassung festgelegt. **1.1 Dauermitgliedschaft** Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren	**1 Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde** Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden. Die*Der Einzelne wird Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied in dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Die Mitglieder bis 13 Jahre bilden die Kinderstufe. Die Mitglieder von 14 bis 17 Jahre bilden die Jugendstufe. Die Mitglieder über 17 Jahre bilden die Stufe junge Erwachsene. Die Übergänge zwischen den Altersstufen können beweglich gestaltet werden. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die jeweilige Beschlussfassung festgelegt. **1.1 Dauermitgliedschaft** Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren

der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls die Leitungsrunde nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Dieses Verfahren gilt analog für die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.	der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls die Leitungsrunde nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Dieses Verfahren gilt analog für die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.
1.2. Schnuppermitgliedschaft Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen. Die Schnuppermitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und geht in eine Dauermitgliedschaft über, es sei denn, das Schnuppermitglied erklärt vorher seinen Austritt.	**1.2. Schnuppermitgliedschaft** Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen. Die Schnuppermitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und geht in eine Dauermitgliedschaft über, es sei denn, das Schnuppermitglied erklärt vorher seinen Austritt.
1.3. Fördermitgliedschaft auf Diözesanebene Die Fördermitgliedschaft im Thomas Morus e. V. dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des KjG-Diözesanverbandes. Fördermitglieder im Thomas Morus e. V. sind dadurch Fördermitglieder in der KjG. Näheres regelt die Satzung des Thomas Morus e. V. Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen	**1.3. Fördermitgliedschaft auf Diözesanebene** Die Fördermitgliedschaft im Thomas Morus e. V. dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des KjG-Diözesanverbandes. Fördermitglieder im Thomas Morus e. V. sind dadurch Fördermitglieder in der KjG. Näheres regelt die Satzung des Thomas Morus e. V. Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen

Gemeinde aus. **1.4. Fördermitgliedschaft auf KjG-Pfarrgemeinschaftsebene** Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde in der KjG-Pfarrgemeinschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.	Gemeinde aus. **1.4. Fördermitgliedschaft auf KjG-Pfarrgemeinschaftsebene** Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde in der KjG-Pfarrgemeinschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.
2 Die Katholische junge Gemeinde in der Pfarrei **2.1 Die KjG-Pfarrgemeinschaft** Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Dazu bedarf es mindestens sieben Mitglieder. Die KjG-Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Würzburg. Sie arbeitet mit anderen KjG-Pfarrgemeinschaften zusammen. Es können Pfarrgemeinschaftsinteressens-gemeinschaften (PIGs) und/oder Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAGs) gebildet werden.	**2 Die Katholische junge Gemeinde in der Pfarrei** **2.1 Die KjG-Pfarrgemeinschaft** Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Dazu bedarf es mindestens sieben Mitglieder. ~~Die KjG-Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Würzburg.~~ Sie ist Mitglied im Bezirksarbeitsgemeinschaft und dem Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. Sie arbeitet mit anderen KjG-Pfarrgemeinschaften zusammen. Es können Pfarrgemeinschaftsinteressens-gemeinschaften (PIGs) und/oder Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAGs) gebildet werden. Hierrüber wird der Diözesanverband informiert.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft arbeitet mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden der Pfarrei zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.	~~Die KjG-Pfarrgemeinschaft arbeitet mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden der Pfarrei zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.~~ Die Pfarrgemeinschaft arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.
Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde N.N." Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.	Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde N.N." Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
Die KjG-Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.	Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation. Die Leiter*innen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Pfarrleitung.
Die KjG-Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.	Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.
Die KjG-Pfarrgemeinschaften vertreten sich direkt auf Diözesanebene und auf der BDKJ-Landkreisebene.	Die KjG-Pfarrgemeinschaften vertreten sich direkt auf Diözesanebene und auf der BDKJ-Landkreisebene. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).
2.2 Die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen	**2.2 Die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft** ~~Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen~~

der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarrsatzung geben.	~~der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarrsatzung geben.~~ Die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesan- bzw. Bezirksverbands eine Ortsgruppen- bzw. Pfarrsatzung.
Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr, gilt die Satzung der übergeordneten Verbandsebene.	Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr, gilt die Satzung der übergeordneten Verbandsebene.
Die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft muss enthalten:	~~Die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft muss enthalten:~~ Diese Satzung muss enthalten:
• Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde • Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ • „Die Mitgliederversammlung" gemäß Regelung dieser Satzung • „Die Pfarrleitung" gemäß Regelung dieser Satzung Diese Satzung kann Ausführungen über „Die Leitungsrunde" gemäß den in dieser Satzung aufgeführten Punkten enthalten.	Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde ~~Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ~~ ~~• „Die Mitgliederversammlung" gemäß Regelung dieser Satzung~~ ~~• „Die Pfarrleitung" gemäß Regelung dieser Satzung~~ ~~Diese Satzung kann Ausführungen über „Die Leitungsrunde" gemäß den in dieser Satzung aufgeführten Punkten enthalten.~~ die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. der Bezirksarbeitsgemeinschaft die Zugehörigkeit zum BDKJ die Mitgliederversammlung die Orts- bzw. Pfarrleitung eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).
Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.	Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung ~~der Diözesanleitung~~ kann beim Diözesanausschuss Einspruch ~~erhoben~~ eingelegt werden. ~~Der Diözesanauschuss~~ Dieser entscheidet

	verbindlich.
2.3 Der Ausschluss der KjG-Pfarrgemeinschaft Über den Ausschluss einer KjG-Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung findet in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die betroffene KjG-Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.	**2.3 Der Ausschluss der KjG-Pfarrgemeinschaft** Über den Ausschluss einer KjG-Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung findet in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die betroffene KjG-Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.
2.4 Die Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.	**2.4 Die Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft** ~~Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.~~ Um eine Pfarr- bzw. Ortsgruppe aufzulösen muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden. Zu einer Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.
Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die Diözesanebene.	Das Vermögen der ~~KjG-~~ Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an ~~die Diözesanebene~~ den Diözesanverband.
Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft treuhänderisch zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die KjG-Pfarrgemeinschaft innerhalb von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.	Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der ~~KjG-~~ Pfarrgemeinschaft ~~treuhänderisch~~ zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die ~~KjG-~~ Pfarrgemeinschaft innerhalb von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann in einer oder mehreren PIGs und einer BAG mitarbeiten. Hierüber wird die Diözesanebene informiert.	~~Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann in einer oder mehreren PIGs und einer BAG mitarbeiten. Hierüber wird die Diözesanebene informiert.~~
2.5 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einrichten.	**2.5 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft** Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einrichten.
2.5.1 Die Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.	**2.5.1 Die Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.
2.5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: 1. Beratung und Beschlussfassung über • die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge • die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft • die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft • die Jahresplanung • die Höhe des Mitgliedsbeitrags der KjG-Pfarrgemeinschaft 2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts 3. Entlastung der Pfarrleitung 4. Beschluss über die Mitarbeit in einer BAG 5. Wahl der Ersatzdelegierten 6. Wahl • der Pfarrleitung auf zwei Jahre • des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre 7. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung	**2.5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung** Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: 1. Beratung und Beschlussfassung über • die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge • die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft • die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft • die Jahresplanung • die Höhe des Mitgliedsbeitrags der KjG-Pfarrgemeinschaft 2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts 3. Entlastung der Pfarrleitung 4. Beschluss über die Mitarbeit in einer BAG 5. Wahl der Ersatzdelegierten 6. Wahl • der Pfarrleitung auf zwei Jahre • ~~des Kassenprüfers und der Kassenprüferin~~ der beiden Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre 7. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
2.5.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung Zur Mitgliederversammlung gehören	**2.5.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung** Zur Mitgliederversammlung gehören

stimmberechtigt: • die Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt haben • die Schnuppermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft beratend: • ein*e Vertreter*in der Leitung der Pfarrei • ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ • ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde • ein Mitglied der BAG-Leitung, bzw. ein*e Vertreter*in der PIG (sollte die KjG-Pfarrgemeinschaft in einer BAG oder PIG mitarbeiten).	stimmberechtigt: • die Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt haben • die Schnuppermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft beratend: • ein*e Vertreter*in der Leitung der Pfarrei • ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ • ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde • ein Mitglied der BAG-Leitung, bzw. ein*e Vertreter*in der PIG (sollte die KjG-Pfarrgemeinschaft in einer BAG oder PIG mitarbeiten).
2.5.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll	**2.5.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll

geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.	geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
2.5.2 Die Pfarrleitung	**2.5.2 Die Pfarrleitung**
2.5.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere: • Bestätigung der Leiter*innen der Teams, Gruppen, Clubs oder Arbeitskreise • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde • Entscheidung über die Zusammenarbeit in einer PIG • Verantwortung für die Finanzen • Gewährleistung der: - Vertretung und Mitarbeit im KjG-Diözesanverband - Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien - Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen)	**2.5.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung** Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. ~~KjG~~ Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere: • Bestätigung der Leiter*innen der Teams, Gruppen, Clubs oder Arbeitskreise • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde • Entscheidung über die Zusammenarbeit in einer PIG •Verantwortung für die Finanzen ~~• Gewährleistung der:~~ • Vertretung und Mitarbeit im ~~KjG-Diözesanverband~~ auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG • Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden ~~- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien~~ • Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit • Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband ~~(insbesondere der Gruppenleiter*innen)~~ • Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen
2.5.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung Die Pfarrleitung besteht mindestens aus folgenden, paritätisch besetzten Ämtern: • zwei Pfarrleiterinnen • zwei Pfarrleitern Eines dieser vier Ämter wird von dem*der Geistlichen Leiter*in besetzt.	**2.5.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung** ~~Die Pfarrleitung besteht mindestens aus folgenden, paritätisch besetzten Ämtern:~~ ~~• zwei Pfarrleiterinnen~~ ~~• zwei Pfarrleitern~~ ~~Eines dieser vier Ämter wird von dem*der Geistlichen Leiter*in besetzt.~~

	Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht[1] zu besetzen, zu ihr gehören sechs Personen, davon zwei weibliche, zwei männliche, eine diverse Person sowie eine geschlechtsunabhängige geistliche Leitung.
Geistliche Leitung in der KjG-Pfarrgemeinschaft können Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.	Geistliche Leitung in der KjG-Pfarrgemeinschaft können ~~Männer und Frauen~~ Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.
Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jedes Mitglied der Pfarrleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung. Zur Erhöhung der Anzahl der Pfarrleitungsämter (paritätisch um zwei für die Dauer einer Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt.	Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jedes Mitglied der Pfarrleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung. Zur Erhöhung der Anzahl der Pfarrleitungsämter, ~~(paritätisch um zwei~~ geschlechtergerecht für die Dauer einer Wahlperiode~~)~~, wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt.
Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.	~~Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.~~ Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.
Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.	Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)[2] zur Wahl zugelassen werden.
Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.	Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.
Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.	Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren

1 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

2 §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erklären. **2.5.3 Die Leitungsrunde** Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab. **2.5.3.1 Aufgaben der Leitungsrunde** Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: • Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG-Pfarrgemeinschaft • Sorge um die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben • Vorbereitung der Mitgliederversammlung • Erfahrungsaustausch und Weiterbildung • Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform **2.5.3.2 Mitglieder der Leitungsrunde** Zur Leitungsrunde gehören die Mitglieder der Pfarrleitung, über weitere Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Leitungsrunde kann Gäste einladen. **2.5.3.3 Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde** Die Leitungsrunde wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.	Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erklären. **2.5.3 Die Leitungsrunde** Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab. **2.5.3.1 Aufgaben der Leitungsrunde** Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: • Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG-Pfarrgemeinschaft • Sorge um die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben • Vorbereitung der Mitgliederversammlung • Erfahrungsaustausch und Weiterbildung • Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform **2.5.3.2 Mitglieder der Leitungsrunde** Zur Leitungsrunde gehören die Mitglieder der Pfarrleitung, über weitere Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Leitungsrunde kann Gäste einladen. **2.5.3.3 Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde** Die Leitungsrunde wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
3 Die Zusammenarbeit in der katholischen jungen Gemeinde	**3 Die Zusammenarbeit in der katholischen jungen Gemeinde**

3.1 Die Bezirksarbeitsgemeinschaft (BAG) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist ein rechtlich eigenständiger Zusammenschluss von KjG-Pfarrgemeinschaften. Hierüber wird die Diözesanebene informiert. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist eine Arbeitsgemeinschaft im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und soll mit dem BDKJ-Bezirksverband zusammenarbeiten. Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde BAG N.N." Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Aufgabe der BAG ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der KjG-Pfarrgemeinschaften und auf Wunsch der KjG-Pfarrgemeinschaften deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Die BAG hat keine Beitragshoheit. Über den Ausschluss einer BAG entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Bezirkskonferenz. Die betroffene BAG kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich. Der Auflösung einer BAG müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Das Vermögen der BAG fällt bei Auflösung an den KjG-Diözesanverband Würzburg. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der BAG zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die BAG innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.	**3.1 Die Bezirksarbeitsgemeinschaft (BAG)** Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist ein rechtlich eigenständiger Zusammenschluss von KjG-Pfarrgemeinschaften. Hierüber wird die Diözesanebene informiert. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist eine Arbeitsgemeinschaft im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und soll mit dem BDKJ-Bezirksverband zusammenarbeiten. Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde BAG N.N." Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Aufgabe der BAG ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der KjG-Pfarrgemeinschaften und auf Wunsch der KjG-Pfarrgemeinschaften deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Die BAG hat keine Beitragshoheit. Über den Ausschluss einer BAG entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Bezirkskonferenz. Die betroffene BAG kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich. Der Auflösung einer BAG müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Das Vermögen der BAG fällt bei Auflösung an den KjG-Diözesanverband Würzburg. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der BAG zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die BAG innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

3.1.1 Die Organe der BAG Die Organe der BAG sind die Bezirkskonferenz und die BAG-Leitung. **3.1.1.1 Die Bezirkskonferenz** Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der BAG. Sie bestimmt die Aufgaben der BAG im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz. **3.1.1.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz** Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: 1. Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften 2. Beratung und Beschlussfassung über • Veranstaltungen der BAG • die Finanzen der BAG 3. Entgegennahme des Berichtes der BAG-Leitung 4. Entgegennahme der Finanzberichts und des Kassenprüfberichts 5. Entlastung der BAG-Leitung 6. Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz 7. Wahl • der BAG-Leitung auf zwei Jahre • des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre 8. Abwahl einzelner Mitglieder der BAG-Leitung Die Bezirkskonferenz kann für bestimme Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität ausgenommen. **3.1.1.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz** Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind: • die Mitglieder der BAG-Leitung	**3.1.1 Die Organe der BAG** Die Organe der BAG sind die Bezirkskonferenz und die BAG-Leitung. **3.1.1.1 Die Bezirkskonferenz** Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der BAG. Sie bestimmt die Aufgaben der BAG im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz. **3.1.1.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz** Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: 1. Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften 2. Beratung und Beschlussfassung über • Veranstaltungen der BAG • die Finanzen der BAG 3. Entgegennahme des Berichtes der BAG-Leitung 4. Entgegennahme der Finanzberichts und des Kassenprüfberichts 5. Entlastung der BAG-Leitung 6. Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz 7. Wahl • der BAG-Leitung auf zwei Jahre • ~~des Kassenprüfers und der Kassenprüferin~~ der beiden Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre 8. Abwahl einzelner Mitglieder der BAG-Leitung Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben ~~paritätisch~~ geschlechtergerecht besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der ~~Parität~~ geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen. **3.1.1.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz** Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind: • die Mitglieder der BAG-Leitung

• aus jeder mitarbeitenden KjG-Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation, aus einer Frau und einem Mann bestehend. Die Stimmen der KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen.	• aus jeder mitarbeitenden KjG-Pfarrgemeinschaft eine ~~paritätisch~~ geschlechtergerecht besetzte Delegation aus ~~einer Frau und einem Mann bestehend~~. Die Stimmen der KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen. Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.4 Delegationen. Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)[3] sind.
Über die Anzahl der Delegierten entscheidet die Bezirkskonferenz. Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglieder sind.	Über die Anzahl der Delegierten entscheidet die Bezirkskonferenz. Von der Verpflichtung zur ~~Parität~~ geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen ~~nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglieder sind~~ nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.
Beratende Mitglieder sind: • die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen • ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde • ein Mitglied des BDKJ-Regional--bzw. Stadtvorstandes • die Mitglieder von Sachausschüssen • der*die Jugendseelsorger*in und der*die kirchliche Jugendreferent*in	Beratende Mitglieder sind: • die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen • ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde • ein Mitglied des BDKJ-Regional--bzw. Stadtvorstandes • die Mitglieder von Sachausschüssen • der*die Jugendseelsorger*in und der*die kirchliche Jugendreferent*in
3.1.1.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der BAG-Leitung einberufen und geleitet. Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragt. Den Ablauf der	**3.1.1.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz** Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der BAG-Leitung einberufen und geleitet. Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragt. Den Ablauf der

3 §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.	Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.
3.1.1.2 Die BAG-Leitung **3.1.1.2.1 Aufgaben der BAG-Leitung** Zu den Aufgaben der BAG-Leitung gehören insbesondere: • Leitung der BAG N.N. der Katholischen jungen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanverbandes~~-~~ und der BAG • Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz • Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften der BAG und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften • Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG-Pfarrgemeinschaften • Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen der BAG • Verantwortung für die Finanzen der BAG • Mitarbeit auf Diözesanebene und im BDKJ-Bezirksverband	**3.1.1.2 Die BAG-Leitung** **3.1.1.2.1 Aufgaben der BAG-Leitung** Zu den Aufgaben der BAG-Leitung gehören insbesondere: • Leitung der BAG N.N. der Katholischen jungen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanverbandes~~-~~ und der BAG • Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz • Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften der BAG und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften • Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG-Pfarrgemeinschaften • Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen der BAG • Verantwortung für die Finanzen der BAG • Mitarbeit auf Diözesanebene und im BDKJ-Bezirksverband
3.1.1.2.2 Zusammensetzung der BAG-Leitung Die BAG-Leitung besteht mindestens aus folgenden paritätisch besetzten Ämtern: • zwei BAG-Leiterinnen • zwei BAG-Leitern Eines dieser vier Ämter wird von dem*der Geistlichen Leiter*in besetzt.	**3.1.1.2.2 Zusammensetzung der BAG-Leitung** ~~Die BAG-Leitung besteht mindestens aus folgenden paritätisch besetzten Ämtern:~~ ~~• zwei BAG-Leiterinnen~~ ~~• zwei BAG-Leitern~~ ~~Eines dieser vier Ämter wird von dem*der Geistlichen Leiter*in besetzt.~~ Die BAG Leitung ist geschlechtergerecht[4] zu besetzen, zu ihr gehören sechs Personen, davon zwei weibliche, zwei männliche, eine diverse Person sowie eine geschlechtsunabhängige geistliche Leitung.
Geistliche Leitung der BAG können Männer oder Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind. Die Aufgaben der BAG-Leitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle	Geistliche Leitung der BAG ~~können Männer oder Frauen~~ Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind. Die Aufgaben der BAG-Leitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle

4 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Ämter besetzt sind. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung der BAG-Leitung. Jedes Mitglied der BAG-Leitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Zur Erhöhung der BAG-Leitungsämter (paritätisch um zwei) für die Dauer einer Wahlperiode wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Bezirkskonferenz benötigt. Mindestens ein Mitglied der BAG-Leitung muss voll geschäftsfähig sein. Die Mitglieder der BAG-Leitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der BAG-Leitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Bezirkskonferenz erklären.	Ämter besetzt sind. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung der BAG-Leitung. Jedes Mitglied der BAG-Leitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Zur Erhöhung der Anzahl der BAG-Leitungsämter, ~~(paritätisch um zwei~~ geschlechtergerecht für die Dauer einer Wahlperiode~~)~~, wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Bezirkskonferenz benötigt. Mindestens ein Mitglied der BAG-Leitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)[5] zur Wahl zugelassen werden Die Mitglieder der BAG-Leitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der BAG-Leitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Bezirkskonferenz erklären.
3.2 Die Pfarrgemeinschaftsinteressens-gemeinschaft (PIG) Die PIG ist der Zusammenschluss von aktiven KjG Mitgliedern und/oder KjG-Pfarrgemeinschaften. Die PIGs sind zweckgebunden. Über einen Zusammenschluss und den Zweck wird die Diözesanebene informiert. Die Trägerschaft für Veranstaltungen muss von einer KjG-Pfarrgemeinschaft, einer BAG oder der Diözesanebene getragen werden. PIG-Zwecke können sein: • Unterstützung, Förderung und Koordination der KjG-Pfarrgemeinschaften • gemeinsame Aktionen Die PIG führt den Namen „KjG PIG N.N.“	**3.2 Die Pfarrgemeinschaftsinteressens-gemeinschaft (PIG)** Die PIG ist der Zusammenschluss von aktiven KjG Mitgliedern und/oder KjG-Pfarrgemeinschaften. Die PIGs sind zweckgebunden. Über einen Zusammenschluss und den Zweck wird die Diözesanebene informiert. Die Trägerschaft für Veranstaltungen muss von einer KjG-Pfarrgemeinschaft, einer BAG oder der Diözesanebene getragen werden. PIG-Zwecke können sein: • Unterstützung, Förderung und Koordination der KjG-Pfarrgemeinschaften • gemeinsame Aktionen Die PIG führt den Namen „KjG PIG N.N.“

5 §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Über den Ausschluss einer PIG entscheidet die DL nach Anhörung der Betroffenen. Die betroffene PIG kann gegen diesen Beschluss beim DA Einspruch einlegen. Der DA entscheidet verbindlich. Die Zusammenarbeit der PIG endet mit Wegfall des angegebenen Zwecks. Auch hierüber wird die Diözesanebene informiert.	Über den Ausschluss einer PIG entscheidet die DL nach Anhörung der Betroffenen. Die betroffene PIG kann gegen diesen Beschluss beim DA Einspruch einlegen. Der DA entscheidet verbindlich. Die Zusammenarbeit der PIG endet mit Wegfall des angegebenen Zwecks. Auch hierüber wird die Diözesanebene informiert.
3.3 Die Einzelmitgliederversammlung Die Einzelmitglieder des Diözesanverbands vertreten ihre Interessen im Diözesanverband durch die Einzelmitgliederversammlung. Zu ihr gehören stimmberechtigt alle Mitglieder eines Diözesanverbands, die keiner KjG-Pfarrgemeinschaft angehören. Die Einzelmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wählt eine paritätisch besetzte Leitung bestehend aus zwei Personen für ein Jahr. Die Leitung nimmt die Vertretung der Interessen der Einzelmitgliederversammlung wahr und bildet die Delegation für die Diözesankonferenz. Die Einzelmitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor einer Diözesankonferenz stattgefunden haben. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Leitung und Organisation der Einzelmitgliederversammlung obliegen der gewählten Einzelmitgliederleitung. Besteht diese nicht, wird die Organisation von der Diözesanleitung übernommen.	**3.3 Die Einzelmitgliederversammlung** Die Einzelmitglieder des Diözesanverbands vertreten ihre Interessen im Diözesanverband durch die Einzelmitgliederversammlung. Zu ihr gehören stimmberechtigt alle Mitglieder eines Diözesanverbands, die keiner KjG-Pfarrgemeinschaft angehören. Die Einzelmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wählt eine ~~paritätisch~~ geschlechtergerecht besetzte Leitung bestehend aus zwei Personen für ein Jahr. Die Leitung ist mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m,1w). Die Leitung nimmt die Vertretung der Interessen der Einzelmitgliederversammlung wahr und bildet die Delegation für die Diözesankonferenz. Die Einzelmitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor einer Diözesankonferenz stattgefunden haben. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Leitung und Organisation der Einzelmitgliederversammlung obliegen der gewählten Einzelmitgliederleitung. Besteht diese nicht, wird die Organisation von der Diözesanleitung übernommen.

Die Einzelmitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 25 %, mindestens aber sieben Einzelmitglieder anwesend sind. Über die Einzelmitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.	Die Einzelmitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 25 %, mindestens aber sieben Einzelmitglieder anwesend sind. Über die Einzelmitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. **3.4 Delegationen** Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht[6] zu besetzen. Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen. Ansonsten gilt: • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w). • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist

6 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

	unabhängig vom Geschlecht zu besetzen. • Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. • Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.
4 Die Katholische junge Gemeinde in der Diözese **4.1 Der Diözesanverband** Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese. Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im BDKJ-Diözesanverband. Er führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Würzburg". Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften, der BAGs und PIGs und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. **4.1.1 Satzung des Diözesanverbands** Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbandes eine eigene Diözesansatzung. Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich. **4.2 Die Organe des Diözesanverbandes**	**4 Die Katholische junge Gemeinde in der Diözese** **4.1 Der Diözesanverband** Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese. Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im BDKJ-Diözesanverband. Er führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Würzburg". Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften, der BAGs und PIGs und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. **4.1.1 Satzung des Diözesanverbands** Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbandes eine eigene Diözesansatzung. Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich. **4.2 Die Organe des Diözesanverbandes**

4.2.1 Die Diözesankonferenz Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesankonferenz bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz. **4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz** Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: 1. Beschlussfassung über: • die Diözesansatzung • die Jahresplanung • das Schulungsprogramm • gemeinsame Aktionen • den Diözesanbeitrag 2. Entgegennahme der • Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses, • der Tätigkeitsberichte der Arbeitskreise, Teams und Kommissionen, die von Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder auf der Diözesankonferenz gegründet wurden. 3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfberichts 4. Entlastung der Diözesanleitung 5. Wahl • der Diözesanleitung • des Diözesanausschusses • der Ersatzdelegierten für die Bundeskonferenz auf ein Jahr • der Ersatzdelegierten für den Bundesrat auf ein Jahr • der Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. auf ein Jahr • der Ersatzdelegierten für die BDKJ-Diözesanversammlung auf ein Jahr • des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre • des Wahlausschusses auf ein Jahr	**4.2.1 Die Diözesankonferenz** Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesankonferenz bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz. **4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz** Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: 1. Beschlussfassung über: • die Diözesansatzung • die Jahresplanung • das Schulungsprogramm • gemeinsame Aktionen • den Diözesanbeitrag 2. Entgegennahme der • Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses, • der Tätigkeitsberichte der Arbeitskreise, Teams und Kommissionen, die von Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder auf der Diözesankonferenz gegründet wurden. 3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfberichts 4. Entlastung der Diözesanleitung 5. Wahl • der Diözesanleitung • des Diözesanausschusses • der Ersatzdelegierten für die Bundeskonferenz auf ein Jahr • der Ersatzdelegierten für den Bundesrat auf ein Jahr • der Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. auf ein Jahr • der Ersatzdelegierten für die BDKJ-Diözesanversammlung auf ein Jahr • ~~des Kassenprüfers und der Kassenprüferin~~ der beiden Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre • des Wahlausschusses auf ein Jahr

6. Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses. Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität ausgenommen.	6. Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses. Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität ausgenommen.
4.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind: • die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegationen. Die Stimmen der KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen • die paritätisch besetzte Delegation der Einzelmitgliederversammlung bestehend aus zwei Personen • die Mitglieder der Diözesanleitung. Die Stimmen der KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegationen verteilen sich nach folgendem Schlüssel: - 7 bis 59 stimmberechtigte Mitglieder – 2 Delegierte - 60 bis 109 stimmberechtigte Mitglieder – 3 Delegierte - ab 110 stimmberechtigten Mitgliedern – 4 Delegierte Bei ungeraden Delegiertenzahlen ist die dritte Stimme wahlweise mit einem Mann oder einer Frau zu besetzen. Beratende Mitglieder sind: • die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses • die Diözesanreferent*innen • die Mitglieder von Teams und Arbeitskreisen	**4.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz** Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind: • die Mitglieder der ~~paritätisch~~ geschlechtergerecht zu besetzenden KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegationen. Die Stimmen der KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen • die ~~paritätisch~~ geschlechtergerecht besetzte Delegation der Einzelmitgliederversammlung bestehend aus zwei Personen • die Mitglieder der Diözesanleitung Die Stimmen der KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegationen verteilen sich nach folgendem Schlüssel: - 7 bis 59 stimmberechtigte Mitglieder – 2 Delegierte - 60 bis 109 stimmberechtigte Mitglieder – 3 Delegierte - ab 110 stimmberechtigten Mitgliedern – 4 Delegierte ~~Bei ungeraden Delegiertenzahlen ist die dritte Stimme wahlweise mit einem Mann oder einer Frau zu besetzen.~~ Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.4 Delegationen. Beratende Mitglieder sind: • die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses • die Diözesanreferent*innen • die Mitglieder von Teams und Arbeitskreisen

und Sachausschüssen, BAGs und PIGs • ein Mitglied der KjG-Bundesleitung • ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes • ein*e Vertreter*in des KjG-Landesvorstandes • zwei Mitglieder des Thomas Morus e. V., paritätisch besetzt. Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.	und Sachausschüssen, BAGs und PIGs • ein Mitglied der KjG-Bundesleitung • ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes • ein*e Vertreter*in des KjG-Landesvorstandes • zwei Mitglieder des Thomas Morus e. V., ~~paritätisch~~ geschlechtergerecht besetzt. Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dies beantragen. Innerhalb der Diözesankonferenz kann eine Diözesanfrauenkonferenz stattfinden, wenn die Diözesanleiterinnen oder die Mehrzahl der weiblichen Mitglieder im Diözesanausschuss oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Frauen auf der Diözesankonferenz dies beantragen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung liegt in der Hand der Diözesanleiterinnen. Die Diözesanfrauenkonferenz kann Beschlüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen fassen und muss über diese Beschlüsse die Diözesankonferenz informieren. Verursachen die Beschlüsse zusammen mehr als 500 € Kosten, müssen sie von der Diözesankonferenz erneut beschlossen werden. Innerhalb der Diözesankonferenz kann eine Diözesanmännerkonferenz stattfinden, wenn die Diözesanleiter oder die Mehrzahl der männlichen	**4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz** Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dies beantragen. ~~Innerhalb der Diözesankonferenz kann eine Diözesanfrauenkonferenz stattfinden, wenn die Diözesanleiterinnen oder die Mehrzahl der weiblichen Mitglieder im Diözesanausschuss oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Frauen auf der Diözesankonferenz dies beantragen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung liegt in der Hand der Diözesanleiterinnen. Die Diözesanfrauenkonferenz kann Beschlüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen fassen und muss über diese Beschlüsse die Diözesankonferenz informieren. Verursachen die Beschlüsse zusammen mehr als 500 € Kosten, müssen sie von der Diözesankonferenz erneut beschlossen werden.~~ ~~Innerhalb der Diözesankonferenz kann eine Diözesanmännerkonferenz stattfinden, wenn die Diözesanleiter oder die Mehrzahl der männlichen~~

Mitglieder im Diözesanausschuss oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Männer auf der Diözesankonferenz dies beantragen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung liegt in der Hand der Diözesanleiter. Die Diözesanmännerkonferenz kann Beschlüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen fassen und muss über diese Beschlüsse, die Diözesankonferenz informieren. Verursachen die Beschlüsse zusammen mehr als 500 € Kosten, müssen sie von der Diözesankonferenz erneut beschlossen werden.	~~Mitglieder im Diözesanausschuss oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Männer auf der Diözesankonferenz dies beantragen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung liegt in der Hand der Diözesanleiter. Die Diözesanmännerkonferenz kann Beschlüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen fassen und muss über diese Beschlüsse, die Diözesankonferenz informieren. Verursachen die Beschlüsse zusammen mehr als 500 € Kosten, müssen sie von der Diözesankonferenz erneut beschlossen werden.~~
4.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbandes Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.	**4.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbandes** Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.
4.2.2 Der Diözesanausschuss Der Diözesanausschuss ist zwischen den Diözesankonferenzen das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes.	**4.2.2 Der Diözesanausschuss** Der Diözesanausschuss ist zwischen den Diözesankonferenzen das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes.
4.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: • Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz • Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes sowie außerplanmäßige Ausgaben • Begleitung der PIGs, BAGs, KjG-Pfarrgemeinschaften • Beratung und Beschlussfassung über laufende Angelegenheiten des Diözesan-verbandes • Schlichtung und Entscheidung bei	**4.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses** Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: • Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz • Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes sowie außerplanmäßige Ausgaben • Begleitung der PIGs, BAGs, KjG-Pfarrgemeinschaften • Beratung und Beschlussfassung über laufende Angelegenheiten des Diözesan-verbandes • Schlichtung und Entscheidung bei

Konfliktfällen	Konfliktfällen
4.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen.	**4.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses** Der Diözesanausschuss ist ~~paritätisch~~ geschlechtergerecht[7] zu besetzen.
Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.	Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.
Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind: • fünf Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann • fünf Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann • die Mitglieder der Diözesanleitung	Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind: ~~fünf Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann~~ ~~• fünf Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann~~ • die Mitglieder der Diözesanleitung • zwölf Personen, von denen fünf weiblich, fünf männlich und zwei divers sind. Mitglied im Diözesanausschuss können auch Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB)[8] sind.
Beratende Mitglieder sind: • die Diözesanreferent*innen • die Mitglieder von Arbeitskreisen und Teams, sofern spezifische Themen behandelt werden	Beratende Mitglieder sind: • die Diözesanreferent*innen • die Mitglieder von Arbeitskreisen und Teams, sofern spezifische Themen behandelt werden
Der Diözesanausschuss kann Gäste einladen.	Der Diözesanausschuss kann Gäste einladen.
4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung drei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.	**4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses** Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung drei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

7 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

8 §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. **4.2.3 Die Diözesanleitung** **4.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung** Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere: • Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele • Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes • Begleitung der KjG-Pfarrgemeinschaften, PIGs und BAGs und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften. • Vertretung des Diözesanverbandes auf KjG-Bundesebene • Vertretung des Diözesanverbandes auf BDKJ-Diözesanebene • Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit • Vertretung des Diözesanverbandes auf KjG-Landesebene	Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. **4.2.3 Die Diözesanleitung** **4.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung** ~~Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:~~ ~~• Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele~~ ~~• Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes~~ ~~• Begleitung der KjG-Pfarrgemeinschaften, PIGs und BAGs und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften.~~ ~~• Vertretung des Diözesanverbandes auf KjG-Bundesebene~~ ~~• Vertretung des Diözesanverbandes auf BDKJ-Diözesanebene~~ ~~• Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit~~ ~~• Vertretung des Diözesanverbandes auf KjG-Landesebene~~ Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbands. Ihre Aufgaben sind insbesondere: • Kontakt zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden • Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband • Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ auf Diözesanebene • Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und

	Öffentlichkeit • Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG-Bundesebene • Beratung und Unterstützung der Bezirksebene sowie der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege
Die von der Diözesankonferenz gewählten Mitglieder des Diözesanauschuss können im Bedarfsfall Vertretungsaufgaben der Diözesanleitung wahrnehmen, wenn die Diözesanleitung und die gewählten Ersatzdelegierten diese nicht selbst wahrnehmen können und sie durch Beschluss der Diözesanleitung beauftragt werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen und Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen (z. B. Arbeitskreise, Teams).	Die von der Diözesankonferenz gewählten Mitglieder des Diözesanauschuss können im Bedarfsfall Vertretungsaufgaben der Diözesanleitung wahrnehmen, wenn die Diözesanleitung und die gewählten Ersatzdelegierten diese nicht selbst wahrnehmen können und sie durch Beschluss der Diözesanleitung beauftragt werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen und Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen (z. B. Arbeitskreise, Teams).
4.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung Die Diözesanleitung besteht mindestens aus folgenden, paritätisch besetzten Ämtern: • drei Diözesanleiterinnen • drei Diözesanleitern Eines dieser sechs Ämter wird von dem*der Geistlichen Leiter*in besetzt.	**4.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung** ~~Die Diözesanleitung besteht mindestens aus folgenden, paritätisch besetzten Ämtern:~~ ~~• drei Diözesanleiterinnen~~ ~~• drei Diözesanleitern~~ ~~Eines dieser sechs Ämter wird von dem*der Geistlichen Leiter*in besetzt.~~ Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht[9] zu besetzen, zu ihr gehören acht Personen, davon drei weibliche, drei männliche, eine diverse Person sowie eine geschlechtsunabhängige geistliche Leitung.
Geistliche Leitung auf der Diözesanebene können	Geistliche Leitung auf der Diözesanebene können ~~Männer und Frauen~~ Personen ausüben, die

9 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind und kirchlich beauftragt bzw. gesendet werden. Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.	theologisch-pastoral qualifiziert sind und kirchlich beauftragt bzw. gesendet werden. Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
Jedes Mitglied der Diözesanleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung.	Jedes Mitglied der Diözesanleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung.
Zur Erhöhung der Diözesanleitungsämter (paritätisch um zwei für die Dauer einer Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Diözesankonferenz benötigt. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.	Zur Erhöhung der Diözesanleitungsämter, ~~(paritätisch um zwei~~ geschlechtergerecht für die Dauer einer Wahlperiode), wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Diözesankonferenz benötigt. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)[10] zur Wahl zugelassen werden.
Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.	Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.
4.3 Der Mitgliederentscheid Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge: • zur Änderung der Satzung • die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen • über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen • über den Ausschluss von Mitgliedern,	**4.3 Der Mitgliederentscheid** Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge: • zur Änderung der Satzung • die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen • über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen • über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirksverbänden und Pfarreien

10 §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Bezirksverbänden und Pfarreien Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbands für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen. Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide oder Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss mindestens von 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbandes beantragt werden. Diese müssen aus den Reihen der Dauermitglieder mehrerer Ortsgemeinschaften und/oder der Einzelmitglieder des Diözesanverbands kommen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides entscheidet die Diözesanleitung. Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich. Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten. Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle	Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbands für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen. Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide oder Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss mindestens von 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbandes beantragt werden. Diese müssen aus den Reihen der Dauermitglieder mehrerer Ortsgemeinschaften und/oder der Einzelmitglieder des Diözesanverbands kommen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides entscheidet die Diözesanleitung. Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich. Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten. Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein.

Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein. Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein. Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.	Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein. Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.
5 Ausschluss und Auflösung des Diözesanverbandes **5.1 Ausschluss des Diözesanverbandes** Über den Ausschluss eines Diözesanverbandes beschließt die Bundesleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich **5.2 Auflösung des Diözesanverbandes** Zu einer Auflösung des Diözesanverbandes muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen des Diözesanverbandes fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbandes zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.	**5 Ausschluss und Auflösung des Diözesanverbandes** **5.1 Ausschluss des Diözesanverbandes** Über den Ausschluss eines Diözesanverbandes beschließt die Bundesleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich **5.2 Auflösung des Diözesanverbandes** Zu einer Auflösung des Diözesanverbandes muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen des Diözesanverbandes fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbandes zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.
6. Inkrafttreten der Diözesansatzung Die Diözesansatzung wurde von der Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Würzburg am 19.10.1996 in Miltenberg beschlossen und tritt mit Genehmigung der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.	**6. Inkrafttreten der Diözesansatzung** Die Diözesansatzung wurde von der Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Würzburg am 19.10.1996 in Miltenberg beschlossen und tritt mit Genehmigung der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.[11]	Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.[12]
7. Änderungen Diese Fassung enthält folgende Änderungen der Diözesansatzung • DIKO 1998, Antrag 2 • DIKO 2000, Antrag 1 • DIKO 2004, Antrag 3 • DIKO 2005, Satzungsänderungsantrag 1 • DIKO 2011, Antrag III/2 Satzungsänderung • DIKO 2013, Antrag III/3 Satzungsänderungsantrag • DIKO 2014, Antrag 3, 4 und 5 Satzungsänderungsantrag • Herbst-DIKO 2020, Antrag zur Satzungsänderung und Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung	**7. Änderungen** Diese Fassung enthält folgende Änderungen der Diözesansatzung • DIKO 1998, Antrag 2 • DIKO 2000, Antrag 1 • DIKO 2004, Antrag 3 • DIKO 2005, Satzungsänderungsantrag 1 • DIKO 2011, Antrag III/2 Satzungsänderung • DIKO 2013, Antrag III/3 Satzungsänderungsantrag • DIKO 2014, Antrag 3, 4 und 5 Satzungsänderungsantrag • Herbst-DIKO 2020, Antrag zur Satzungsänderung und Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung • Frühjahrs-DIKO 2022, Antrag zur Satzungsänderung und Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

11 aktueller Stand der Kirchlichen Grundordnung vom 22.9.1993

12 aktueller Stand der Kirchlichen Grundordnung vom 22.9.1993